

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. November 2019
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/94,
RvS-SG21-2206.2-1/97 189

Bekanntmachungen anderer Behörden

„Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“
Dritte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung
Vom 24. Oktober 2019 189

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe
Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.10.2019 191

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 74. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 192

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg
Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung 192

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 14. November 2019
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/94,
RvS-SG21-2206.2-1/97**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Buchenberg wird mit Wirkung zum 01.12.2019 Herr Johannes Wölfe, Schwarzerd 74 ½, 87474 Buchenberg bestellt.

Augsburg, den 14. November 2019
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Stadtbergen wird mit Wirkung zum 01.12.2019 Herr Peter Frontera, Kaffeeberg 32, 86456 Gablingen bestellt.

RABI. Schw. 2019 S. 189

Bekanntmachungen anderer Behörden

**„Bezirkskliniken Schwaben –
Kommunalunternehmen“
Dritte Satzung zur Änderung der
Unternehmenssatzung**

Vom 24. Oktober 2019

Auf Grund von Art. 75 – 77 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 41 der Verord-

nung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 149 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Schwaben unter Beachtung der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende Dritte Satzung zur Ände-

zung der Satzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Schwaben, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Schwaben:

Art. 1

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Bezirkskliniken Schwaben“ vom 13. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 21/2007), zuletzt geändert mit Zweiter Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung „Bezirkskliniken Schwaben – Kommunalunternehmen“ vom 26.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 – Gegenstand des Unternehmens – erhält den Abs. (3) Satz 2 folgende Fassung:

„Mit Genehmigung des Bezirks sind auch die Errichtung anderer Unternehmen oder eine Beteiligung an solchen zulässig, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.“

2. In § 3 – Gemeinnützigkeit – wird in Abs. (2) folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Das Kommunalunternehmen darf keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.“

3. § 6 - Verwaltungsrat - erhält in Abs. (8) folgende Fassung:

„(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung:

- Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 900 €, der stellvertretende Vorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 €.
- Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 300 €.
- Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Verwaltungsrates für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates eine Aufwandsentschädigung von 100 € je Sitzung. Durch diese Entschädigung sind weitere Ansprüche (z.B. berufliche und häusliche Nachteile) abgegolten.

- Reisekosten werden gegen Nachweis nach dem Bayerischen Reisekostengesetz vergütet.“

4. § 7 – Zuständigkeit des Verwaltungsrats – erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere Beschlüsse zu fassen über:

1. die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Unternehmens;
2. die gemäß Art. 76 BezO zugewiesenen Gegenstände;
3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser und grundsätzliche Fragen der Heime wie Fragen des Heimbedarfs und der Heimstruktur;
4. die Gründung bzw. Auflösung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen sowie das Eingehen von Beteiligungsverhältnissen bzw. deren Rückgängigmachung;
5. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und den Verwaltungsrat zu organisatorischen Fragen und Zuständigkeiten (§ 5 Nr. 2 KUV) sowie den Erlass von Dienstabweisungen für den Vorstand;
6. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands; die Erstbestellung erfolgt durch den Bezirkstag; der Verwaltungsrat hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, seine Vorstandsbezüge jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen;
7. die Auswahl und Beendigung der Arbeitsverhältnisse sowie die wesentlichen Eckpunkte der Dienstverträge der Chefärzte;
8. die Dienstverträge der leitenden Oberärzte und weiterer in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu definierender Funktionsträger des Unternehmens soweit die Bestimmungen dieser Verträge von den tariflich vorgesehenen Bestimmungen abweichen;
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 500.000 Euro überschreiten; für derartige Mehrausgaben besteht für den Vorstand in der darauffolgenden Verwaltungsratssitzung Berichtspflicht;
10. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen

an Dritte, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500.000 € überschreitet;

11. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 1.000.000 € überschreiten oder im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind;
12. die Vergabe von Dienstleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen des Erfolgsplans, wenn der zu verausgebende Betrag einmalig bzw. die jährliche Verpflichtung hierzu 1.000.000 € überschreitet;
13. die Vergabe von Dienstleistungen sowie von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Erfolgsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € überschreitet;
14. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.000 € beträgt;
15. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt; für vergaberechtliche Streitigkeiten gilt ein Streitwert von mehr als 500.000 €;
16. die Bestellung des Abschlussprüfers;
17. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung des Vorstands;
18. die Genehmigung des Wirtschafts-, Vermögens-, Erfolgs- und des Finanzplans sowie die Festlegung des Kreditrahmens.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat auf Verlangen des Verwaltungsrates jederzeit über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht zu erstatten. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Bezirkstag halbjährlich Information zur Situation der Bezirkskliniken zu erstatten. Der Verwaltungsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder des Verwaltungsrats Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen.“
5. In § 8 – Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats – wird in Abs. (2) folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand.“

6. In § 9 –Vorstand – wird in Abs. (6) folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Verwaltungsratsvorsitzende vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist, soweit nicht entsprechende Handlungsvollmachten bestellt sind.“

7. In § 11 – Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung und Innenrevision – werden folgenden Absätze (7) und (8) neu angefügt:

„(7) Dem Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Schwaben obliegt die Betätigungsprüfung gemäß Art. 88 Abs. 4 BezO. Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden. Die nähere Abgrenzung zur gesetzlichen Abschlussprüfung sowie zur Innenrevision des Kommunalunternehmens regelt der Verwaltungsrat.

(8) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hinausgehender Prüfungsbedarf, kann jeweils eine zusätzliche Prüfung beauftragt werden, wenn dies der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats beantragen.“

Art. 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Augsburg, den 24. Oktober 2019

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2019 S. 189

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Fünfte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 22.10.2019

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1 Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe, zuletzt ge-

ändert durch die Satzung vom 01.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 5 erhält folgende Fassung: „ (5) Die Grundgebühr beträgt für jede Einheit 30,46 Euro.“
2. § 10 Abs.3 erhält folgende Fassung: „ (3) Die Gebühr beträgt pro cbm entnommenen Wassers 0,74 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Woringen, 22.Oktober 2019
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Woringer Gruppe

Herbert Rabus
Verbandsvorsitzender

Die Änderungssatzung liegt bei der Geschäftsstelle in Woringen Am Pumphaus 1 während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

RABl. Schw. 2019 S. 191

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 74. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 16. Dezember 2019, um 14.00 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 74. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2020 des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Bauantrag der Firma Hotel GVZ Augsburg
Projekt GmbH & Co. KG, Maximilianstr.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.

23, 86150 Augsburg, für das Grundstück mit der Fl.Nr. 2580/1, Gemarkung Täferlingen, an der Regensburger Str. 7 zur Errichtung von 7 Werbeanlagen
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung

5. Anträge und Anfragen

Augsburg, 13. November 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 192

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Bekanntmachung der 31. öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung

Am Montag, den 16. Dezember 2019, um 14.15 Uhr, findet im kleinen Sitzungszimmer (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 31. öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Haushaltsplanung 2020 des Zweckverbandes GVZ Raum Augsburg
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
4. Anträge und Anfragen

Augsburg, 13. November 2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2019 S. 192